

argauischen Civilgesetzbuches, deren Zweck die Aufrechterhaltung des status quo während des vormundschaftlichen Verfahrens hätte sein sollen.

2. Hierzu war aber eine bloße Vollziehungsbehörde nicht kompetent. Es ist vielmehr anzuerkennen, daß auf Grund der Art. 53 und 55 der aargauischen Staatsverfassung in Verbindung mit § 29 des Gesetzes vom 16. März 1884 über Einrichtung der Bezirksämter alles dasjenige, was sich auf Bevogtigung oder Entvogtigung bezieht, in die Kompetenz des Richters gehört, und deßhalb von einer bloßen Vollziehungsbehörde nicht verfügt werden kann. Die gleiche Bestimmung stellt auch § 275 des bürgerlichen Gesetzbuches auf. In concreto kommt sodann noch der Umstand hinzu, daß damals ein Bevormundungsbegehren noch nicht gestellt war und somit eine nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 vollständig handlungsfähige Person auf verfassungswidrigem Wege in ihrer Verfügungsgewalt beschränkt worden ist. Insofern ist also der Vorwurf der Kompetenzmaßung begründet und da Art. 3 der aargauischen Staatsverfassung den Grundsatz der Gewaltentrennung aufstellt, so ist damit diese Verfassungsbestimmung verletzt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt, und der Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Aargau vom 6. August 1891 aufgehoben.

III. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

96. Urtheil vom 16. Oktober 1891
in Sachen Schnieper.

A. Das Bezirksgericht Muri verurtheilte den Schnieper am 15. Dezember 1890 wegen Körperverletzung zu einer korrektiven Zuchthausstrafe von zwei Monaten. Der Regierungsrath des Kantons Aargau gelangte hierauf an denjenigen des Kantons Luzern mit dem Gesuche um Exekution jenes Urtheils, gestützt auf ein Uebereinkommen, datirt den 1./13. März 1865. Der Regierungsrath des Kantons Luzern, respektive dessen Justizdepartement, entsprach dem Begehren und wies das Statthalteramt Sursee an, den Schnieper verhaften zu lassen und das gegen ihn verhängte Urtheil zu vollziehen.

B. Gegen diese Verfügung hat Silvester Schnieper den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, denselben folgendermaßen begründend: Das Vergehen, wegen dessen der Rekurrent verurtheilt worden sei, finde sich im eidgenössischen Auslieferungsgesetz vom 21. Juli 1852 nicht angeführt. Der Vollzug des Urtheils sei auch in der That nicht mit Rücksicht auf jenes Gesetz sondern auf Grund eines angeblichen besondern Vertrages gewährt worden. Nun existire zwischen dem Kanton Luzern und Aargau kein solcher Vertrag. Er sei in keinem der luzernischen offiziellen Organe publizirt worden, und wenn in der aargauischen Gesetzesammlung hievon Erwähnung gemacht werde, so rühre dies nur daher, daß man in dorten aus einzelnen konkreten Fällen eine allgemeine Regel schließen zu dürfen glaubte. Selbst wenn die luzernische Regierung im Jahre 1865 eine förmliche Erklärung im Sinne der gegenseitigen Vollstreckung von zuchtpolizeilichen Urtheilen wirklich gegeben hätte, so wäre denn verfassungsmäßig kein Staatsvertrag zu Stande gekommen; denn die Regierung allein sei nach Kantonsverfassung (Art. 55) zum

Abschluß von Verträgen nicht kompetent und vom Großen Rathe sei sie hiezu auch niemals ermächtigt worden. Liege aber der Urtheilsvollstreckung weder ein Bundesgesetz noch ein rechtskräftiger Staatsvertrag zu Grunde, so involvire dieselbe eine Verletzung des § 5 Abs. 2 der luzernischen Verfassung, wonach Niemand gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden dürfe, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen. Die recurrierte Verfügung sei demnach aufzuheben.

C. Seine Vernehmlassung auf diesen Rekurs leitet der Regierungsrath von Luzern mit der Bemerkung ein, daß es sich in casu um Verletzung der luzernischen Verfassung nicht handeln könne und deshalb die Kompetenz des Bundesgerichtes fraglich erscheine. Materiell beantwortet er dann die Beschwerde folgendermaßen: Für den vorliegenden Fall treffe allerdings das eidgenössische Auslieferungsgesetz vom Jahre 1852 nicht zu, wohl aber die Uebereinkunft vom 1./13. März 1865. Damals hätten die Luzerner und die Aargauer Regierung miteinander auf dem Korrespondenzwege verabredet, es sollen die zuchtpolizeilichen Urtheile des einen Kantons auch auf dem Gebiete des andern vollzogen werden und zwar sowohl gegen eigene Angehörige als gegen Angehörige des andern Kantons. Allerdings sei jene Verabredung, da sie nicht vom Großen Rathe ausgegangen sei, in der Gesetzesammlung nicht aufgenommen worden; dagegen habe man sie in den gedruckten regierungsräthlichen Verhandlungen vom 1. März 1865 übungsgemäß publizirt. Uebrigens bilde sie nur eine Ergänzung eines noch jetzt gültigen Uebereinkommens zwischen mehreren Ständen betreffend die Untersuchungsgebühren in Kriminal- und Zuchtpolizeifällen, dem der Kanton Luzern seit dem 25. November 1845 angehöre und enthalte auch nur die Bestätigung einer längst geübten luzernischen Staatsmaxime. Die Einwendungen gegen die Legitimation der Regierung, die Uebereinkunft abzuschließen, seien grundlos. Einen förmlichen Staatsvertrag hätte freilich die Regierung von sich aus nicht eingehen dürfen, aber hier handle es sich um einen Staatsvertrag oder ein Konkordat absolut nicht, sondern lediglich um einen Kartellverband, um einen modus vivendi zwischen zwei benachbarten Kantonen, und dazu sei die Kantonsregierung ohne Zweifel be-

rechtigt gewesen. In ähnlicher Weise seien mehrere jetzt noch bestehende Uebereinkommen getroffen worden; der Große Rath habe hievon stillschweigend Kenntniß genommen und somit stillschweigend sie anerkannt. Aus allen diesen Gründen müsse die Uebereinkunft von 1865 als zu Recht bestehend betrachtet werden und es sei der Rekurs abzuweisen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was zuerst die formelle Seite des Rekurses anbelangt, so kann über die Kompetenz des Bundesgerichtes, vorliegende Beschwerde zu beurtheilen, kein Zweifel bestehen. Es ergibt sich diese Kompetenz sowohl daraus, daß über Verletzung von individuellen Rechten geklagt wird, welche von einer kantonalen Verfassung garantirt sind, als auch aus dem Umstande, daß der erhobene Streit sich auf die Frage der interkantonalen Rechtshilfe bezieht, eine Materie, über welche Art. 59 D.-G. dem Bundesgerichte den Entscheid überträgt. Formell ist also der Rekurs zuzulassen.

2. Anders verhält es sich bezüglich dessen materieller Seite. Der Rekurrent geht von der Auffassung aus, daß, abgesehen von einem förmlichen und verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Vertrag, dessen Existenz in concreto bestritten wird, außerkantonale Strafurtheile nur in den in Art. 2 des eidgenössischen Auslieferungsgesetzes aufgezählten Fällen vollzogen werden dürfen. Nur in diesen Fällen habe entweder die Auslieferung des Schuldigen oder die Exekution des Urtheils stattzufinden. Diese Auffassung ist nicht richtig. Das Bundesgesetz statuirt nur diejenigen Fälle, in welchen ein Kanton die Auslieferung oder den Strafvollzug zu bewilligen verpflichtet ist; außerdem steht ihm aber frei, den diesfälligen Begehren einer Kantonsregierung noch in andern Fällen zu entsprechen. Ein solches Verfahren steht mit den Grundsätzen des Bundesstaatsrechts vollständig im Einklang und es hat dies das Bundesgericht schon wiederholt, sowohl in Bezug auf die Auslieferung, als auch in Bezug auf die Vollstreckung von Strafurtheilen anerkannt (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung IV, S. 234; V, S. 535 sowie Entscheidung in Sachen Häfliger vom 10. Juli 1891).

3. In einer bloßen Ausdehnung nun der interkantonalen Rechtshilfe kann eine Verletzung der in Art. 5 der luzernischen

Staatsverfassung enthaltenen Garantie gegen willkürliche Verhaftung nicht erblickt werden; es bezieht sich überhaupt jener Artikel, wie im letzterwähnten Entscheide betont wurde, nur auf das Verfahren innerhalb des Kantons, nicht aber auf den interkantonalen Rechtsverkehr.

4. Ist dem so, so erscheint auch eine Untersuchung darüber, ob zwischen dem rechtsuchenden und dem rechtsgewährenden Kanton ein wirkliches Uebereinkommen bestehe respektive ob dasselbe verfassungsmässig zu Stande gekommen sei, für den vorliegenden Fall überflüssig, so wenig auch die Unterscheidung der Luzerner Regierung zwischen Staatsvertrag und bloßer Willenserklärung hier als zutreffend anerkannt werden kann; denn in concreto sollte es sich auch nach ihrer Ansicht um eine zwischen den beiden Kantonen verbindliche Vereinbarung handeln. Wie oben ausgeführt, braucht aber der Strafvollzug nicht auf einem Vertrag zu beruhen. Die Regierung, der die Sorge für den interkantonalen Rechtsverkehr in erster Linie obliegt, war berechtigt, die Urtheilsvollstreckung auch ohne Vertrag zu bewilligen. — Auch der fernere Einwand des Rekurrenten, daß bloß eine Verfügung des Justizdepartementes vorlege, fällt angesichts der Erklärung, daß der Regierungsrath dem Verfahren der Justizkommission beipflichte, außer Betracht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

97. Urtheil vom 13. November 1891 in Sachen
Gemeinde Würenlos.

A. Das Frauenkloster Fahr gehört, obschon es rings vom zürcherischen Gebiete umgeben ist, zum Kanton Aargau; es ist das einzige zur Zeit in diesem Kanton noch bestehende Kloster. Im Jahre 1869 wurde zwischen der aargauischen Gemeinde Würenlos und dem Kloster Fahr (unter Ratifikation durch den Regierungsrath

rath des Kantons Aargau, auf die Dauer von sechs Jahren eine gütliche Uebereinkunft betreffend Steuerangelegenheit abgeschlossen, wodurch das Kloster Fahr sich verpflichtete, an den jeweiligen Steuerbetrag der Gemeinde Würenlos alljährlich eine Aversalsteuer von 200 Fr. zu bezahlen. Diese Uebereinkunft wurde im Jahre 1874, unter Erhöhung der Aversalsteuer auf 250 Fr., auf weitere sechs Jahre erneuert und hat thatsächlich bis Ende 1888 fortbestanden. Im Jahre 1889 beschloß dann aber die Gemeinde Würenlos, das Kloster Fahr habe die Steuer von Vermögen und Erwerb wie jeder andere Steuerpflichtige zu entrichten. Da das Kloster Fahr, gemäß Weisung der aargauischen Finanzdirektion, seine Steuerpflicht bestritt, so machte die Gemeinde ihren Steueranspruch im Wege des Administrativprozesses geltend. Durch Entscheidung vom 16. Juni 1891 hat das Obergericht des Kantons Aargau sie mit ihrem Anspruche kostenfällig abgewiesen, mit der Begründung: Offenbar könne das Kloster Fahr nur dann von der Gemeinde Würenlos zur Steuer herangezogen werden, wenn dasselbe zu dieser Gemeinde gehöre und einen integrierenden Bestandtheil derselben bilde. Das Kloster Fahr liege nun als Enklave mitten im Gebiete des Kantons Zürich und stehe äußerlich nirgends mit dem Gemeindegebiete Würenlos in Verbindung. Es gehöre daher nicht eo ipso zur Gemeinde Würenlos, sondern diese Zugehörigkeit müßte auf besonderer, durch die gesetzlichen Organe verfügter Zuthellung beruhen. Es existire nun in der aargauischen Gesetzesammlung kein Gesetz oder Dekret, welches diese Zuthellung festsetze. Die Klägerin berufe sich allerdings auf Anmerkung 6 des Gesetzes betreffend Bezirks- und Kreiseintheilung vom 6. Mai 1840, wo bei der dem Kreise Wettingen zugetheilten Gemeinde Würenlos gesagt sei: „Mit Kloster Fahr.“ Allein diese Anmerkung führe kein Dekret an, welches eine Zuthellung zur Gemeinde Würenlos ausspreche. Alle andern diesbezüglichen Anmerkungen — mit Ausnahme derjenigen betreffend das damals noch bestehende Kloster Gnadenthal — berufen sich auf eine besondere Vorschrift. Im Fernern beziehe sich das angeführte Gesetz nicht auf die Eintheilung von Gemeinden und Zuthellung von Gehöften u. zu solchen, sondern ausdrücklich nur auf die Eintheilung der Bezirke und Kreise. Es könne daher aus jener Anmerkung nicht mehr herge-